

Rechtsgrundlagen des Hebammenberufes

Autor(en): **Bigler-Geiser, Christine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **95 (1997)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-950979>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Überblick

► Rechtsgrundlagen des Hebammenberufes

Christine Bigler-Geiser

In der Schweiz ist der Hebammenberuf nicht national geregelt, sondern durch kantonale Gesetze und Verordnungen, die sich durch eine für Laien verwirrende Vielfalt auszeichnen.

JEDER Kanton hat ein Gesundheits- oder Medizinalgesetz und gestützt darauf Verordnungen, welche die Tä-

wesens, zumindest nach bernischem Gesundheitsgesetz, besteht einerseits in der Verpflichtung der Medizinalpersonen, in Notfällen Beistand zu leisten, und andererseits in der Kompetenz zur Medikamentenabgabe.

Zukünftiges Bundesgesetz

Dieser Unterschied ist vor allem geschichtlich bedingt und mit Statusfragen verbunden. Auf dem Hintergrund des rund 200 Jahre dauernden Behauptungskampfes der Hebammen gegenüber der Ärzteschaft auf dem Gebiet der Geburtshilfe war es für die Hebammen

Gesundheitsgesetze haben. Für den SHV wäre es deshalb wichtig, in die Vernehmlassung miteinbezogen zu werden.

Ausübung des Hebammenberufes

Die ausgebildete Hebamme kann ihren Beruf entweder im Anstellungsverhältnis oder als freischaffende Hebamme im Auftragsverhältnis (gem. Art. 394 ff. des Schweiz. Obligationenrechts OR) ausüben. Die zum Beispiel an einem Spital angestellte Hebamme wird durch ihre Anstellung zur Ausübung ihres Berufs ermächtigt. Die freischaffende Hebamme benötigt eine durch den Kanton erteilte Berufsausübungsbewilligung, gemäss den entsprechenden kantonalen gesetzlichen Erlassen.

Weitere Rechtsgrundlagen

Weitere gesetzliche Erlasse sind für die beruflich tätige Hebamme wichtig:

1. Arbeitsrechtliche Erlasse

- Für freischaffende Hebammen gilt das Auftragsrecht gem. Art. 394 ff. OR.
- Für Hebammen im Anstellungsverhältnis gilt je nach Arbeitgeber (öffentliches oder Privatspital) und Anstellung (öffentlich- oder privatrechtlich) entweder das öffentliche Recht des entsprechenden Kantons bzw. der Gemeinde oder das Arbeitsvertragsrecht gem. Art. 319 ff. OR
- Bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen gilt allenfalls der Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal vom 23.12.1971.
- Viele Bestimmungen des Auftrags- und Arbeitsvertragsrechts des OR sind nicht zwingend, sondern können durch die Vertragspartner vertraglich abgeändert werden. Auch können Arbeitsverträge und Aufträge nur mündlich geschlossen bzw. erteilt werden.
- Gesamtschweizerisch gilt für alle Angestellten das Arbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel), welches gewisse minimale Schutzbestimmungen (z. B. für Schwangere) enthält.
- Bei Unklarheiten und Streitigkeiten muss als erstes individuell abgeklärt werden, welcher Art das Arbeitsverhältnis ist, ob ein Arbeitsvertrag und



Fotoausstellung von Bernard Landon

tigkeit, Berufspflichten und Bewilligungen für die Ausübung des Hebammenberufes regeln. In der Mehrheit der Kantone ist die Hebamme nicht Medizinalperson wie die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, sondern ihr Beruf wird unter «anderen Berufen des Gesundheitswesens» oder «medizinischen Hilfsberufen angeführt, zusammen mit Krankenschwestern, Chiropraktikern, PhysiotherapeutInnen und anderen. Der Unterschied zwischen Medizinalpersonen und anderen Berufspersonen des Gesundheits-

von gewisser Wichtigkeit, bei der Revision der kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen in den letzten 20 Jahren Medizinalpersonen zu bleiben (was aber nur in wenigen Kantonen gelungen ist). Wichtig für die Zukunft ist die Tatsache, dass im Herbst dieses Jahres voraussichtlich ein neu ausgearbeitetes Bundesgesetz über Medizinalpersonen und deren Berufs-, Fort- und Weiterbildung in die Vernehmlassung geht. Dieses Gesetz wird wahrscheinlich auch regeln, welche medizinischen Berufe als Medizinalpersonen zu betrachten sind und welche nicht. Als Bundesgesetz wird es Einfluss auf künftige kantonale



Christine Bigler-Geiser
Rechtsberaterin der SHV, ist Bernische Fürsprecherin und als Anwältin mit eigener Praxis tätig.

evtl. weitere entsprechende Reglemente existieren. Erst anschliessend kann geprüft werden, ob der Hebamme Recht oder Unrecht widerfährt.

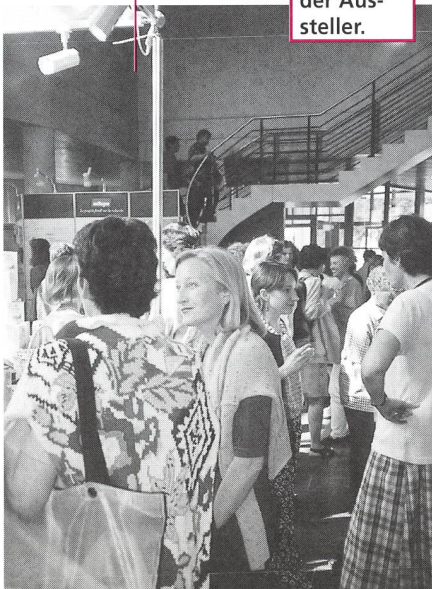
2. Verantwortlichkeit der Hebamme

- Fehler bei der Berufsausübung können sowohl Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche als auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Je nach Anstellungsverhältnis haftet häufig der jeweilige Arbeitgeber; er kann gegebenenfalls auf die Hebamme Rückgriff nehmen. Die Bundesgerichtspraxis bei der Beurteilung von Kunstfehlern hat sich im letzten Jahrzehnt gegenüber früher eher verschärft.

3. Berufsgeheimnis

- Das Berufsgeheimnis sichert die Vertrauensbasis zwischen Schwangerer und Hebamme. Verletzungen werden mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 321 Schweiz. Strafgesetzbuch).
- Die Schweigepflicht der Hebamme wird durchbrochen durch gewisse Melde- und Anzeigepflichten sowie durch die Einwilligung der Patientin.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht bzw. die Zeugnisverweigerungspflicht hängt mit der Schweigepflicht zusammen. Die Zeugnisverweigerung wird in den kantonalen Strafprozessordnungen geregelt. ◀

Reges Interesse bei den Ständen der Aussteller.



Neue SHV-Zentralpräsidentin

► Gespräch mit Clara Bucher

SH: Wie fühlst Du Dich kurz nach Deiner glanzvollen Wahl zur Zentralpräsidentin?

CB: Es hat mich sehr berührt, dass so viele Leute mir ihr Vertrauen schenken. Ich sehe zwar noch nicht ganz, was alles auf mich zukommt, aber ich bin zuversichtlich, dass ich die Dinge anpacken kann.

SH: Wo möchtest Du in Deiner Amtszeit Schwerpunkte setzen?

CB: Im Zusammenhang mit dem neuen KVG gibt es einige Sachen zu klären: Beispielsweise laufen Tarifverhandlungen für die freischaffenden Hebammen, oder es gilt, die Arbeitsbedingungen für festangestellte Hebammen zu verbessern. Auch der Bereich Ausbildung, Fort- und Weiterbildung wird sicher ein Schwerpunkt in meiner Tätigkeit sein. Und ein drittes wichtiges Gebiet ist die Umsetzung und Realisierung der Verantwortung der Hebamme, wie wir es ja auch an diesem Kongress thematisieren.

SH: Was wird den Verband in den nächsten Jahren vor allem beschäftigen?

CB: Wie ich schon vorhin erwähnt habe: Das KVG zieht eine Umkremplung unserer Arbeitsbedingungen nach sich, was uns sehr beschäftigen wird. Auch müssen wir uns mit der Tatsache auseinandersetzen, dass die allgemeine ökonomische Situation enger wird. Ausserdem treten immer neue Berufsgruppen auf, die Teilbereiche unseres angestammten Berufsgebiets übernehmen, wie Stillberaterinnen, Doulas, Geburtsvorbereiterinnen. Auch hier werden wir vermehrt unsere Verantwortung wahrnehmen müssen.



Clara Bucher (42), Krankenschwester AKP, Hebamme, Ausbilderin und Schulleiterin, seit 1996 Oberhebamme an der Gebär- und Pränatalabteilung Universitätsspital Zürich.

SH: Wenn Du zwei Wünsche für Deine Präsidentschaft offen hättest, welche wären es?

CB: Als erstes wünschte ich mir Mitglieder, die den Verband aktiv unterstützen. Aktiv in dem Sinne, dass sie Ideen von uns aufnehmen und uns ihrerseits neue Ideen bringen. Als zweites wünschte ich mir Offenheit der Mitglieder für Veränderungen im Verband, wie sie etwa das PR-Konzept oder Strukturveränderungen mit sich bringen.

SH: Vielen Dank für das Gespräch, und alles Gute für Dein neues Amt!